

DANIELA EICHMEYER, MARIO KAUL, BIRGIT NOFFTZ

Schriftdolmetschen – Handhabung von Mitschriften

Abstract

"You have this great record of our event... Can't you just drag it onto a USB stick or send me the text by email?" Almost every speech-to-text interpreter has been in such a situation more than once and then often doesn't know how to react.

Speech-to-text interpreting (STTI) is an essential tool for hearing impaired people to fully participate in life – in education, professional meetings or leisure. Digital technologies have made it possible to provide people with hearing impairments with constantly improving STTI services. The records produced by speech-to-text interpreters are often requested for further use by the ordering parties or the recipients of the services. However, the legal consequences and those of professional ethics are not taken into account. As there is currently no literature on the subject, this article provides definitions, highlights the ethical and legal aspects, in particular with regard to data protection and copyright, and draws conclusions regarding the handling of those records.

Keywords: speech-to-text interpreting, data protection, copyright.

1. Einleitung

"... ist doch bloß für interne Zwecke.." titelten vor nicht allzu langer Zeit Pablo Linares und Ignacio Hermo in der Fachzeitschrift MDÜ (LINARES & HERMO 2016), um auf die Problematik von mitgeschnittenen Dolmetschungen aufmerksam zu machen. Auch Auftraggeber,¹ Rezipienten und/oder Adressaten² von Schriftdolmetschern treten häufig an diese heran, damit ihnen diese nach Ende einer Veranstaltung die unkorrigierte oder korrigierte (überarbeitete, redigierte) Mitschrift zur Verfügung stellen. Bisher gibt es zu diesem Thema keine Literatur, da möglicherweise die Relevanz

¹Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Beitrag auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbegriffe verzichtet, und die männliche Nominalform angeführt. Gemeint und angesprochen sind natürlich immer alle Geschlechter.

²Der Adressat ist derjenige, auf dessen Bedürfnisse abgestimmt gedolmetscht wird. Das ist insbesondere bei Mitschriften zum Nachteilsausgleich der Fall. Der Rezipient ist jene Person, die als Teil des Publikums die Schriftdolmetschung ebenfalls wahrnimmt, etwa wenn der Zieltext vor Ort an die Wand projiziert wird.

und mögliche Folgen nicht erkannt wurden. Im Folgenden werden daher erstmalig Grundlagen für die Erstellung und/oder die Weitergabe einer solchen Mitschrift, und warum eine solche in bestimmten Fällen unzulässig sein kann, dargestellt. Diese unverbindlichen Ausführungen verfolgen den Zweck, einen Überblick über ausgewählte Problemstellungen im Zusammenhang mit der Praxis der Schriftdolmetschung zu geben.³

Nach einer Begriffsklärung werden die Berufs- und Ehrenordnungen der Schriftdolmetscher Deutschlands und Österreichs und deren Auswirkung auf die Weitergabe von Live-Mitschriften kurz erläutert. Die beiden Themenbereiche Datenschutz und Urheberrecht werden in den folgenden Kapiteln eingehend behandelt, die Querverbindung zum lautsprachlichen Dolmetschen hergestellt und im Fazit die Schlussfolgerungen bezüglich der Handhabe der Mitschriften von Schriftdolmetsch-Leistungen gezogen.

2. Begriffsklärung "Mitschrift"

Schriftdolmetschen ist eine Disziplin, die sich in erster Linie in der praktischen Berufsausübung entwickelt hat, weshalb es derzeit noch keine einheitliche Terminologie gibt.

Als "Mitschrift" wird hier das Produkt der Schriftdolmetschleistung verstanden. In der "Mitschrift" im Sinne der Schriftdolmetschung sind immer zusätzlich zur Wiedergabe des Gesprochenen auch nonverbale Informationen, die von Hörenden stets auditiv wahrgenommen werden, enthalten. Der Begriff "Mitschrift" hat sich in der praktischen Berufsausübung so eingebürgert, wird als solcher zum Beispiel am bfi Innsbruck (Österreich) gelehrt (BFI o. J.).

Die Schriftdolmetschung soll zur Inklusion von Menschen mit Hörbeeinträchtigungen beitragen: Diese sollen das Kommunikationsgeschehen insgesamt verstehen können. Dazu werden in der Live-Situation im Normalfall die Äußerungen der nicht hörbeeinträchtigten Gesprächsteilnehmer gedolmetscht. Die Äußerungen der hörbeeinträchtigten Adressaten – also jener Personen, auf deren Bedürfnisse abgestimmt gedolmetscht wird – werden ausgelassen, da sie dem Adressaten der Schriftdolmetschung bekannt sind. Deshalb wäre der Begriff Protokoll nicht angebracht, da ein Teil des Gesagten – die Äußerungen der hörbeeinträchtigten Person – nicht enthalten ist.

³Diese Ausführungen stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen eine solche auch nicht. Die Autoren übernehmen keine Haftung.

Soll eine Mitschrift im Nachhinein zur Verfügung gestellt werden, muss der Schriftdolmetscher anders dolmetschen als gewöhnlich, damit der Gesprächsverlauf verständlich wiedergegeben wird: Die Aussagen der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen werden dann je nach Absprache komplett oder in Stichworten gedolmetscht. Wird eine Mitschrift korrigiert beziehungsweise überarbeitet, sprechen wir von einer "redigierten (Live-)Mitschrift".

Abgrenzung (Wort-)Protokoll und Mitschrift

Laut Duden ist ein Protokoll die "wortgetreue oder auf die wesentlichen Punkte beschränkte Niederschrift über eine Sitzung, Verhandlung, ein Verhör o. Ä." (DUDEN-Protokoll o. J.) Eine "Mitschrift" enthält laut Duden die "Aufzeichnung von mündlich Vorgetragenem" (DUDEN-Mitschrift o. J.), und nennt als Beispiel die Mitschrift einer Vorlesung.

Neben der Kennzeichnung von Sprecherwechseln werden in der (Live-)Mitschrift einer Schriftdolmetschung auch prosodische Elemente des jeweiligen Sprechers (Betonung, Ironie, Lachen, Zögern etc.) sowie andere auditiv wahrnehmbare Eindrücke (Schulglocke, laute Bauarbeiten in unmittelbarer Umgebung, vorbeifahrende Einsatzfahrzeuge, Donner etc.) eingefügt. Des Weiteren werden oft Hinweise auf Präsentationen (Folien), von denen etwas schnell abgelesen wird, oder abgelesene Zitate und Anderes mehr gegeben.

Wie oben erwähnt, sind in einer Mitschrift, sofern sie nicht vorab zur späteren Verwendung angefordert wird, die Äußerungen des hörbeeinträchtigten Adressaten nicht enthalten, wenn die Schriftdolmetschung für nur einen Adressaten erfolgt, was in den meisten Settings (zum Beispiel Unterricht, Teambesprechung, Telefonkonferenz) der Fall ist.

3. Berufs- und Ehrenordnung

3.1 Schriftdolmetschung und Berufsrecht in Österreich und Deutschland

Maßgeblich ist in Österreich die Berufs- und Ehrenordnung der Schriftdolmetscher Österreichs, die auf das vorliegende Dokument verweist, und in der Berufsausübung zu berücksichtigen ist. (vgl. ÖSDV⁴ im Druck). Ferner ist in Österreich in den Grundsätzen zum Berufsbild der österreichischen

⁴Österreichischer SchriftdolmetscherInnen-Verband.

Schriftdolmetscher (vgl. TRANSSCRIPT 2011) Folgendes festgehalten: "[...] *Garantie des Löschens von Live-Mitschriften nach dem Einsatz (ausgenommen bei Anfertigung von Protokollen, was vorab vereinbart werden muss!) [...]*." Bei entsprechender Beauftragung ist das Zurverfügungstellen von (redigierten) Mitschriften also dem Grunde nach unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und vorgesehen.

In Deutschland regelt die Berufs- und Ehrenordnung für vom Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) zertifizierte Schriftdolmetscher in der nach wie vor geltenden Version vom 27.11.2009 (DSB 2009) ausdrücklich nur Folgendes: "*Alle Datenaufzeichnungen, die für und während eines Auftrags erfolgen, werden nach Beendigung des Auftrags dauerhaft gelöscht. Ausnahmen regelt die vom DSB noch zu erstellende Empfehlung zur Verwendung von Mitschriften.*" 2013 gibt der DSB auf einer DIN A4-Seite Empfehlungen zur Verwendungen von Mitschriften (DSB 2013), worin weiterhin die Löschung des Textes nach dem Einsatz empfohlen wird, jedoch die Herausgabe der Mitschrift unter bestimmten Voraussetzungen (alle Teilnehmer der Veranstaltung stimmen per Unterschrift der Herausgabe zu) als möglich dargestellt wird; ob unkorrigiert oder redigiert, darauf geht der DSB in diesem Dokument nicht ein.

Diese Punkte der jeweiligen Berufs- und Ehrenordnung sowie weitere Deutschland betreffende Punkte, die unter 3.2 angeführt werden, sprechen dafür, dass ein Protokoll sowohl in Deutschland als auch in Österreich eine Mitschrift in redigierter Form voraussetzt.

3.2 Schriftdolmetschung in Form korrigierter (redigierter) Mitschriften in Deutschland

In der Praxis hält sich in Deutschland der Großteil der geprüften Schriftdolmetscher an die in den verschiedenen Weiterbildungen vermittelte Empfehlung (z. B. Komba, SDI München⁵) und die übliche Praxis, Mitschriften nur redigiert (überarbeitet) und gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Folgende Passagen der Berufs- und Ehrenordnung des DSB 2009 können als weitere Belege dafür verstanden werden, dass Mitschriften in überarbeiteter Form zur Verfügung gestellt werden sollen:

⁵Da diese Empfehlungen nur den Kursteilnehmern gegeben werden, können sie nicht zitiert, aber bei Bedarf bei den Autoren nachgefragt werden.

- „[...]Ausnahmen regelt die vom Deutschen Schwerhörigenbund noch zu erstellende Empfehlung zur Verwendung von Mitschriften.“. Wäre aus Branchensicht empfehlenswert, dass Live-Mitschriften ohne Bearbeitung aus der Hand gegeben werden können, wäre dies wohl so in der aktuellen Berufs- und Ehrenordnung festgelegt.
- „[...]dürfen sie das Ansehen ihres Berufsbildes und des Berufsstandes nicht gefährden.“ Das Schriftdolmetschen erfolgt – wie auch das Simultandolmetschen in Lautsprache – unter sogenannten „widrigen Umständen“ (vgl. BRAUN 2004), also unter Zeitdruck, wobei kaum Möglichkeit zur Korrektur gegeben ist, da – um nur einige Beispiele zu nennen – oft nicht alles vom Schriftdolmetscher gut gehört/verstanden werden kann oder Beiträge von nicht-muttersprachlichen Vortragenden oder extremen Schnellrednern schwer erfasst werden können. Fehler, die im unmittelbaren Kontext entstehen, werden aus zwei Gründen zu diesem Zeitpunkt oft nicht korrigiert: Einerseits ist bereits durch den unmittelbaren Kontext klar, worum es geht, und die Fehler beeinträchtigen das Verständnis nicht und sind dadurch nicht kommunikationsschädigend. Andererseits versuchen Schriftdolmetscher oft, das Schriftbild während des Vorgangs der Dolmetschung nicht unnötig durch ‚Ruckeln‘, das durch das gleichzeitige Korrigieren auf dem Bildschirm entsteht, unruhig zu machen und dadurch den Adressaten abzulenken.

Die Erwartung der Adressaten an eine Mitschrift oder ein Protokoll ist eine andere, wie sich aus vielen persönlichen Gesprächen mit Adressaten ergeben hat, die allerdings bisher nicht wissenschaftlich verwertet wurden: Sie wünschen einen gut lesbaren und möglichst fehlerlosen Text mit annehmbarer Grammatik (auch wenn diese vom Stil der Redner mehr oder weniger abweicht), der auch ohne Live-Kontext verständlich wird. Leser einer unkorrigierten Mitschrift könnten ansonsten leicht den falschen Eindruck gewinnen, es handle sich hierbei um eine ‚schlechte‘ Leistung, weil unter anderem Tippfehler und/oder Erkennungsfehler vorhanden sind. Auch das Schriftbild einer unkorrigierten Mitschrift wäre nicht ansprechend, da der Text nicht in formatierter Form vorliegt, sondern in der Bildschirmdarstellung den Bedürfnissen der jeweiligen Adressaten der Live-Situation entspricht. All dies unterstreicht die Bedeutung der Korrektur einer Mitschrift.

3.3 Schriftdolmetschung vor Gericht

Besondere Umstände sind beim Schriftdolmetschen vor Gericht zu beachten:

In deutschen Gerichten dürfen gemäß Gerichtsverfassungsgesetz keine Tonaufzeichnungen gemacht und außerhalb des Gerichtssaals übertragen werden (vgl. § 169 S. 2 GVG).

In Österreich dürfen gemäß dem Obersten Gerichtshof (OGH) Gerichtsverhandlungen grundsätzlich nicht ohne Einverständnis der Anwesenden aufgenommen werden (vgl. OGH 24. 5. 2018, 6 Ob 82/18d). Analog ist dies auch auf das schriftliche Ergebnis der Schriftdolmetschung anzuwenden.

Eine Mitschrift der Schriftdolmetschung vor Gericht sollte prinzipiell die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie andere Mitschriften. Dem Gericht ist auf Anfrage glaubhaft darzustellen, dass der Text nach Beendigung des Einsatzes dauerhaft gelöscht wird.

Sollten alle Anwesenden mit der Erstellung einer redigierten Live-Mitschrift einverstanden sein, ist zu berücksichtigen, dass die Mitschrift im Gegensatz zum Gerichtsprotokoll nicht bindend ist.

4 Mitschrift und Datenschutz

4.1 Grundsätzliches

In der Regel erhalten hörbeeinträchtigte Menschen die Dolmetschleistungen unmittelbar vor Ort. Die bei der Dolmetschung verarbeiteten Daten sind nach der Berufs- und Ehrenordnung des DSB 2009 sowie nach den Grundsätzen zum Berufsbild der österreichischen Schriftdolmetscher unmittelbar nach der Veranstaltung beziehungsweise nach Beendigung des Auftrages zu löschen. Sollte jedoch der Zugang zur Veranstaltung dem Menschen mit Hörschädigung trotz Verdolmetschung nicht vollständig ermöglicht werden, kann die Erstellung einer überarbeiteten Mitschrift (redigierte Live-Mitschrift) gefordert sein. Des Weiteren kann der hörbeeinträchtigte Teilnehmer beziehungsweise Auftraggeber bereits vorab die Erstellung einer überarbeiteten Mitschrift beauftragt haben.

Durch die Erstellung einer (redigierten) Live-Mitschrift entstehen gesonderte datenschutzrechtliche Anforderungen. Einerseits dient die Überarbeitung der Mitschrift der Nachprüfbarkeit, Sicherheit und Transparenz, andererseits entsteht zwangsläufig durch die Verarbeitung und Speicherung eine neue Sammlung von personenbezogenen Daten. Sogenannte „Datenfriedhöfe“ mit unzureichenden Zugriffsberechtigungen laden häufig zu zweckfremder und damit unzulässiger Nutzung ein.

Hier gilt es, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Erstellung und Überarbeitung von Mitschriften einzuhalten. Dazu werden im Folgenden die wesentlichen Grundpflichten dargestellt, die als Richtschnur einer datenschutzgerechten Handhabung der Mitschrift dienen sollen.

Diese unverbindlichen Ausführungen stellen keine Rechtsberatung dar, die Autoren übernehmen auch insoweit keine Haftung. Die Zulässigkeit ist in jedem Einzelfall auf eigene Verantwortung gesondert zu prüfen.

4.2 Datenschutz – aus Sicht eines Schriftdolmetschers

Aufgabe der Schriftdolmetscher ist es, stets den Datenschutz aller Beteiligten zu wahren. Wird eine redigierte Live-Mitschrift erstellt, sind auch die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen im Sinne des Datenschutzes sind stets zu wahren: Gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schützt die Verordnung die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hat den Zweck "*[...] den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird*" (§1 Abs. 1 BDSG). Mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und dem Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 wurde auch das österreichische DSG 2000 grundlegend überarbeitet und an die DSGVO angepasst. Das nunmehr geltende österreichische Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG 2018) dient dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. § 1 DSG 2018).

4.3 Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Bereits vor Erstellung der Mitschrift hat der Schriftdolmetscher abzuklären, welche Arten von Daten verarbeitet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2018, hat in Österreich jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das

Bestehen eines solchen Interesses ist wohl ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.⁶ Die Feststellung schutzwürdiger Interessen ist stets anhand einer Interessensabwägung vorzunehmen. Allgemein verfügbare Daten oder die mangelnde Rückführbarkeit der Daten auf den Betroffenen schließen schutzwürdige Interessen aus. (POLLIRER *ET AL.* 2017)⁷.

Allgemein verfügbar sind Daten, die entweder öffentlich zugänglich sind (z. B. Informationen des Firmenbuchs oder nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichende Geschäftsberichte etc.) oder auf sonstige Weise öffentlich wurden (z. B. durch Medienberichte). Festzuhalten ist, dass die Veröffentlichung der Daten eine zulässige sein muss. (POLLIRER *ET AL.* (2017)⁸.

Mangelnde Rückführbarkeit liegt dann vor, wenn kein Personenbezug hergestellt werden kann, es sich also weder um personenbezogene Daten noch um indirekt personenbezogene Daten handelt. (POLLIRER *ET AL.*)⁹. Dies kann etwa durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung geschehen, sofern bei letzterem Rückschlüsse auf die Personen nicht möglich sind. Die deutsche Rechtslage sieht Folgendes vor:

"Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert"
(§ 3a BDSG; Unterstreichungen wurden vom Verfasser eingefügt).

Gelingt es, Anonymität herzustellen bzw. die Daten in einer Weise zu pseudonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf die Person mehr möglich ist, so sind diese Daten nicht mehr personenbezogen

⁶Diese Bestimmung bestand auch nach dem Österreichischen Datenschutzgesetz DSG 2000 und wurde weitgehend unverändert in das DSG 2018 übernommen. Die DSGVO sieht diese Einschränkung des Anwendungsbereiches implizit vor. Dennoch ist davon auszugehen, dass §1 DSG 2018 im Einklang mit der DSGVO steht, da es den Anwendungsbereich der DSGVO nicht einschränken dürfte.

⁷Anm. 7.

⁸Anm. 8.

⁹Anm. 9.

und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf diese nicht mehr anwendbar (SYDOW 2017)¹⁰. In diesem Fall kann der Schriftdolmetscher die anonymisierten bzw. pseudonymisierten Daten in der Mitschrift verarbeiten.

4.4 Datenschutz – Grundsätze datenschutzgerechter Erstellung einer Mitschrift¹¹

Werden bei der Erstellung der Mitschrift personenbezogene Daten verarbeitet und sind diese Daten weder allgemein verfügbar bzw. sind diese nicht anonymisiert oder pseudonymisiert, sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen anwendbar. Gemäß Artikel 4 Z. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (Betroffener) beziehen.

Artikel 5 Abs. 1 DSGVO regelt einzelne Grundpflichten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Adressat dieser Pflichten ist jede natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (*Verantwortlicher*; vgl. Art. 4 Z. 7 DSGVO). Sobald ein Schriftdolmetscher eigenverantwortlich im Rahmen der Erstellung einer Mitschrift personenbezogene Daten verarbeitet, hat er die nachfolgend dargestellten Verpflichtungen des Artikels 5 Abs. 1 DSGVO einzuhalten.¹² Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung setzt des Weiteren eine adäquate Rechtsgrundlage voraus (Art. 6ff DSGVO). Zu berücksichtigen sind insbesondere die nachfolgend beschriebenen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

4.4.1 Rechtmäßigkeit – Verarbeitung nach Treu und Glauben – Transparenz

Personenbezogene Daten in Mitschriften müssen rechtmäßig verarbeitet werden. Es gelten die Prinzipien der Fairness, der Transparenz und von Treu und Glauben. Die Verarbeitung muss in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise erfolgen.

Diese Transparenz und Fairness bedeutet, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den Betroffenen leicht zugänglich sind und

¹⁰Artikel 4 Rz 30.

¹¹Die überarbeitete Live-Mitschrift an sich und die verschiedenen Arten von überarbeiteten Mitschriften des Dolmetschers werden im kommenden Abschnitt unter dem Oberbegriff „Mitschrift“ zusammengefasst.

¹²Denkbar ist, dass sich ein Schriftdolmetscher in Österreich gemäß § 9 DSG auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit berufen könnte, wenn er zu journalistischen Zwecken als Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter, Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes zu qualifizieren wäre. Dies wäre aber im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, zumal diese Bestimmung vielfach als nicht vereinbar mit der DSGVO angesehen wird.

rechtzeitig in klarer und einfacher Sprache erläutert werden. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Identität des Verarbeitenden, die genauen Zwecke und die Dauer der Verarbeitung sowie die Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten (Datenkategorien) verarbeitet werden.

4.4.2 Zweckbindung

Das Zweckbindungsgebot legt fest, dass vor jeder Datenerhebung ein Zweck festgelegt werden muss (Erhebungsgebot). Dieser muss eindeutig und legitim sein. Des Weiteren beinhaltet der Grundsatz der Zweckbindung ein Weiterverarbeitungsverbot. Eine Weiterverarbeitung zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck ist nur ausnahmsweise zulässig. Mitschriften dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, der Anlass der Speicherung und Bearbeitung war. Es ist daher nicht zulässig, Daten aus einer Mitschrift zu einem anderen, der Zweckbindung nicht zuträglichen Grund, zu verwenden. Daher sollte die Zweckbindung stets vor der Beauftragung einer Mitschrift geklärt werden.

4.4.3 Erforderlichkeit und Datenminimierung

Für Art und Umfang der Mitschrift gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit. Es dürfen nur Daten erhoben werden, die aus der Definition der vorherigen Zweckbindung klar ersichtlich sind. Die Verarbeitung von unerheblichen, inadäquaten oder entbehrlichen Daten ist verboten. Soweit nötig und möglich, sollte hier auch auf Möglichkeiten zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten Wert gelegt werden.

4.4.4 Auswertung

Eine Mitschrift ist kein Selbstzweck: Die Erhebung von personenbezogenen Daten mittels Mitschrift muss stets dem Zweck der Auswertung dienen. Ungenutzte Daten sind zu vermeiden. Nach der Auswertung empfiehlt es sich, personenbezogene Daten zu löschen, es sei denn, es besteht eine Rechtsgrundlage für eine davon abweichende Vorgangsweise.

4.4.5 Adressatenkreis

Mitschriften dürfen nur dem vorab genannten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Auch eine weitere Nutzung der personenbezogenen Daten durch Dritte ist zu vermeiden. Der Adressatenkreis ist in der Mitschrift anzugeben.

4.4.6 Vertraulichkeit

Nur vorher benannte Personen dürfen auf die Mitschriftdaten zugreifen. Der Grundsatz der Vertraulichkeit bedeutet, dass adäquate Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist insbesondere zu gewährleisten, dass Unbefugte keinen Zugriff zur Mitschrift haben und die darin enthaltenen Daten nicht von Unbefugten benutzt werden können. Ebenfalls ist die Wahl eines gesicherten Speicherortes an diesem Ziel auszurichten.

4.4.7 Integrität

Jede Mitschrift dient dem Zwecke der Unveränderbarkeit der personenbezogenen Daten selbst. Sie sind weder durch den Auftraggeber noch durch den Schriftdolmetscher selbst im Anschluss zu verändern.

4.4.8 Aufbewahrungsdauer

Für die Aufbewahrung der Mitschriften gelten die allgemeinen Lösungsregeln der Datenschutzgesetze. Der geeignete Maßstab zur Frist ist stets an die „Erforderlichkeit der Aufgabenerfüllung“ gekoppelt. Gibt es keinen zwingenden Grund für das weitere Vorhalten von Mitschrift-Dateien, besteht eine Pflicht zur Löschung. Somit ist die Aufbewahrungsdauer maßgeblich an die Zweckbindung und die Auswertung gekoppelt.

5. Mitschrift und Urheberrechte

Neben dem Datenschutz müssen auch die Urheberrechte der Beteiligten berücksichtigt werden. Zu den geschützten Werken gemäß dem deutschen und österreichischen Urheberrechtsgesetz gehören unter anderem Sprachwerke und Reden. Werden diese Werke genutzt, werden sie verändert oder vervielfältigt, muss das Thema des Urheberrechts beachtet werden. Dies ist insbesondere bei der Dolmetschung und bei der Mitschrifterstellung der Fall.

Dabei müssen drei Arten der Mitschriftnutzung unterschieden werden: Mitschrift-Erstellung und -Nutzung als Nachteilsausgleich aufgrund von Beeinträchtigungen/Behinderungen des Adressaten/Auftraggebers, Nutzung der Mitschrift zum privaten Gebrauch, sowie die Erstellung und das Zurverfügungstellen einer Mitschrift für einen größeren Personenkreis, wobei bei

Letzterem noch der interne und externe Personenkreis unterschieden werden muss (vgl. dazu auch Punkt 6).

5.1 Mitschrift-Erstellung und -Nutzung zum Nachteilsausgleich

Sowohl das österreichische als auch das deutsche Urheberrechtsgesetz gewährt Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen Sonderrechte. Während des Schriftdolmetschens selbst handelt es sich um eine Zugänglichmachung des Werkes für Menschen mit Sinnesbehinderung gemäß § 45a des deutschen bzw. § 42d¹³ des österreichischen Urheberrechtsgesetzes. Diese ist grundsätzlich erlaubt, wenn – wie im Falle der Schriftdolmetschung – ansonsten aufgrund der Art der Darstellung (hier: mündlich, akustisch) die Wahrnehmung (hier: auditiv) nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Bei der Erstellung einer Mitschrift geht es um die Zugänglichmachung der gleichen Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Werk, wie diese auch Menschen ohne Sinnesbehinderung gegeben ist. Konkret können Menschen ohne Hörbeeinträchtigung in vielen Situationen Notizen während eines Gesprächs, eines Vortrags oder des Unterrichts machen, da sie zeitgleich zuhören und auf ihren Notizblock oder ähnliches schauen können.

Menschen mit Hörbeeinträchtigung sind je nach Ausmaß der Hörbeeinträchtigung mehr oder weniger einzig auf die visuelle Wahrnehmung angewiesen, die nur ein Nacheinander der Wahrnehmung gestattet: Der Nutzer des Schriftdolmetschereinsatzes kann entweder den gedolmetschten Text lesen oder das Tafelbild studieren oder die Mimik und Gestik des Redners beobachten. Schon hier ergeben sich Lücken. Würde nun zudem auch noch der Blick auf einen Notizblock gerichtet sein, gingen zeitgleich immer weitere Informationen verloren. Ein kontinuierliches Aufzeichnen von Notizen, wie es in einigen Lernsituationen üblich ist, ist quasi ausgeschlossen. Mit Hilfe der Mitschrift kann der Nutzer im Anschluss an die Veranstaltung, die

¹³Mit der Urheberrechtsnovelle 2018 werden die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1563 sowie der Richtlinie (EU) 2017/1564 umgesetzt. § 42d öUrhG wird im Zuge der Novelle umformuliert und an die genannten europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die Überschrift dieser Bestimmung lautet “Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen **und anderen Behinderungen**”. Gemäß der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (54/ME XXVI. GP) soll die Bestimmung des § 42d öUrhG im Kern unverändert bleiben. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind Menschen mit Hörbehinderungen vom Anwendungsbereich erfasst. Es ist davon auszugehen, dass die Privilegierung der Zugänglichmachung auch nach der Urheberrechtsnovelle 2018 auf Menschen mit Hörbehinderungen anzuwenden ist.

nötigen Notizen erstellen oder auch die entstandenen Lücken, die z. B. durch das Abschreiben des Tafelbildes entstanden sind, wieder aufarbeiten.

Es kann daher nach der deutschen Rechtslage vermutet werden, dass immer dort, wo guthörende Menschen sich Notizen machen können und dürfen, auch Menschen mit Hörschädigung eine Mitschrift bekommen dürfen, ohne Urheberrechte klären zu müssen.

Nach dem Zweck des § 42d öUrhG soll durch Barrierefreiheit Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Werknutzung auf einer Grundlage der Gleichberechtigung und der Wahrnehmbarkeit ihrer Rechte als Nutzer gewährleistet werden. Zulässig ist daher die Vervielfältigung, Weitergabe sowie die Zurverfügungstellung der Mitschrift an Menschen mit einer Hörbehinderung in einem barrierefreien Format. Die allgemeine Zulässigkeit der Vervielfältigung und der Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken in für behinderte Menschen verwendbaren Formaten ist gemäß § 42d Abs 4 öUrhG vergütungspflichtig (so auch § 42d Abs 8 gemäß der Urheberrechtsnovelle 2018). Zur Einhebung der Vergütung berechtigt sind nur Verwertungsgesellschaften. Die Bestimmung macht keine Ausnahme von der Entgeltspflicht für die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke. Nach Ansicht von Thiele (vgl. THIELE 2017: § 42d Rz 32) können aber einzelne Vervielfältigungsstücke, die zum eigenen Gebrauch verwendet werden, zugunsten der Barrierefreiheit unentgeltlich, d. h. barrierefrei hergestellt werden.¹⁴

Zur Aufklärung empfiehlt es sich allerdings die Nutzer der Mitschrift darauf hinzuweisen, dass die Nutzung nur für sie selbst gestattet ist, und eine Weitergabe, ein Zugänglichmachen für Dritte oder ein Veröffentlichen unzulässig ist.

5.2 Mitschrift zum privaten Gebrauch

Grundsätzlich ist nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz (dUrhG) auch die Nutzung zum privaten Gebrauch für eine Einzelperson, z. B. für das Nacharbeiten in Schule, Studium und Wissenschaft,

¹⁴Die allgemeine Zulässigkeit der Vervielfältigung und der Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken in für behinderte Menschen verwendbaren Formaten ist gemäß § 42d Abs. 4 öUrhG vergütungspflichtig (so auch § 42d Abs. 8 gemäß der Urheberrechtsnovelle 2018). Zur Einhebung der Vergütung berechtigt sind nur Verwertungsgesellschaften. Die Bestimmung macht keine Ausnahme von der Entgeltspflicht für die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke. Nach Ansicht von Thiele können aber einzelne Vervielfältigungsstücke, die zum eigenen Gebrauch verwendet werden, zugunsten der Barrierefreiheit unentgeltlich, dh barrierefrei hergestellt werden (THIELE 2017: § 42d Rz 32).

allgemein gestattet. Hierbei ist allerdings die Verbreitung, Zugänglichmachung oder Veröffentlichung der Mitschriften auszuschließen (vgl. dUrhG § 53).

§ 42 öUrhG (Österreichisches Urheberrechtsgesetz) regelt bestimmte freie Werknutzungen, die unabhängig von der Werkkategorie die Vervielfältigung zum eigenen oder zum privaten Gebrauch zulassen. Umfasst sind die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Papier oder ähnlichen Trägern, zum Forschungsgebrauch, zum Gebrauch von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht wurden, sowie zum privaten Gebrauch – „Privatkopieausnahme“ – (vgl. ZEMANN 2017: § 42 Rz 1).

Die freie Werknutzung der ‚Privatkopieausnahme‘ ist natürlichen Personen vorbehalten. Nur natürliche Personen dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch sowohl auf Papier und ähnlichen Trägern als auch auf allen anderen, insbesondere auch allen digitalen Trägern herstellen. Unter privatem Gebrauch ist der Gebrauch ausschließlich zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, wie etwa der eigenen (privaten) Bildung, Unterhaltung oder Erbauung zu verstehen (vgl. ZEMANN 2017: § 42 Rz 31).

Jegliche Zurverfügungstellung der Mitschrift gegen Entgelt verfolgt kommerzielle Zwecke und ist daher von der Privilegierung von § 42 öUrhG nicht mehr umfasst.

5.3 Mitschriften für einen größeren Personenkreis oder zur Veröffentlichung

Anders sieht es aus, wenn die Mitschrift nicht nur für Menschen mit Hörbeeinträchtigung bestimmt ist und z. B. als Veranstaltungsdokumentation oder zur Veröffentlichung im Internet genutzt werden soll. Hier ist es notwendig, dass der Redner der Weitergabe in dem geplanten Maße zustimmt, denn der Urheber hat unter anderem "*das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.*" (dUrhG § 12 Abs. 1). Gemäß § 14 öUrhG steht dem Redner oder Vortragenden als Urheber das alleinige Verwertungsrecht zu. Ohne seine Zustimmung ist eine Nutzung und Kommerzialisierung seiner Werke nicht zulässig. Zudem regelt § 14 Abs. 2 öUrhG, dass eine Übersetzung nur verwertet werden darf, soweit der Redner bzw. Vortragende das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu erteilt.

Eine Ausnahme davon bilden öffentliche Reden und Reden bei Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen und kirchlichen Organen (vgl. § 48 dUrhG) sowie die Berichterstattung zum Tagesgeschehen (vgl. § 50 dUrhG). Hier ist die Vervielfältigung und Verbreitung etc. grundsätzlich erlaubt, wenn es darum geht, das Tagesgeschehen abzubilden. Eine ähnliche Regelung findet sich auch im österreichischen Urheberrechtsgesetz in § 43 Abs. 1:

"Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung oder in Verfahren vor den Gerichten oder anderen Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene Reden dürfen zum Zwecke der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden." (§ 43 Abs. 1 öUrhG)

Drei Besonderheiten sollten bei der Erstellung und Weitergabe von Mitschriften im Kontext der Urheberrechte bedacht werden:

- **Zustimmung des Urhebers**

Wird der Schriftdolmetscher zur Erstellung einer Mitschrift gegen Entgelt bzw. in Gewinnerzielungsabsicht beauftragt und dient die Erstellung nicht zum Nachteilsausgleich aufgrund einer Behinderung, ist vorab, also bereits vor der Schriftdolmetschung, bei dem Redner bzw. Vortragenden die Zustimmung zur Erstellung und Weitergabe einer Mitschrift einzuholen. Ohne diese Einwilligung ist die Nutzung und Verwertung der Mitschrift streng genommen unzulässig.

- **Namen der Rechteinhaber in Mitschriften**

Sofern die Einwilligung des Urhebers vorliegt, sollte geklärt werden, ob der Redner/Vortragende mit Namen in der Mitschrift genannt werden möchte, so wie dies bei der Angabe von Sprecherwechseln während der Dolmetschung üblich ist. Hierdurch würden die Rechteinhaber deutlich. Die Abwägung zwischen Wunsch nach Schutz der Persönlichkeitsrechte (vgl. Punkt 4) und Wunsch nach Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk ist dem Redner zu überlassen (vgl. § 13 dUrhG; § 12 öUrhG).

- **Einsehen der Mitschriften**

Sowohl die Dolmetscher als Urheber der Dolmetschung (vgl. Punkt 6) als auch die Redner als Urheber seines Beitrags haben das Recht, eine Entstellung oder Beeinträchtigung ihres Werkes unter bestimmten Umständen zu verbieten (vgl. § 14 dUrhG). Daher kann der

Redner um Einsicht und um Korrekturen bitten. Allerdings geht es hierbei darum, dass gegebenenfalls geistige oder persönliche Interessen gefährdet werden können, so dass davon auszugehen ist, dass es auch hier um den Bereich der Veröffentlichung oder der Zugänglichmachung gegenüber einem breiteren Personenkreis geht und nicht um den Nachteilsausgleich für Einzelpersonen.

6 Urheberrechte der Schriftdolmetscher

Aufnahmen von Konferenzdolmetschern sind laut dem Internationalen Konferenzdolmetscherverband (AIIC) "*protected by international law*" (AIIC 2016a, Lester 2012), also völkerrechtlich geschützt. Gemäß der Berner Übereinkunft¹⁵ sind "*Werke der Literatur und der Kunst*" geschützt, worunter auch "*Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art*" fallen.

"Den gleichen Schutz wie Originalwerke genießen, unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwerkes, die Übersetzungen, Adaptionen, musikalischen Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder der Kunst."

(Revidierte Berner Übereinkunft (Brüsseler Fassung), Art. 2 Abs. 2 Satz 1).

Dies findet sich auch im deutschen Urheberrechtsgesetz in § 3 sowie im österreichischen Urhebergesetz in § 5 wieder:

"Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke [bzw. Originalwerke] geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt."

Das öUrHG nennt speziell Übersetzungen als geschützte Bearbeitungen. Nach der Rechtsprechung ist jede von einem Menschen erstellte Übersetzung im Regelfall eine (geschützte) Bearbeitung, da sie eine individuelle Leistung des Übersetzers erfordert.¹⁶

¹⁵Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, BGBl. Nr. 319/1982.

¹⁶OGH 29.1.2002, 4 Ob 293/01v (Riven Rock).

In ihrem Memorandum (AIIC 2016a) vom 1.12.1999, letztmalig aktualisiert am 23.9.2016, beruft sich die AIIC auf das Welturheberrechtsabkommen¹⁷ und den Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)¹⁸, wenn sie sagt, dass diese Regeln auf Aufnahmen von Dolmetschern bei Konferenzen anzuwenden sind:

"Conference interpretation is an oral intellectual exercise, quite distinct from drafting a written text. Any attempt to put the content of recording of conference interpretation into written form, without considerable preliminary editing, can only yield questionable results. There is no known instance of spoken language being completely transferable into acceptable written form. It is therefore recommended that professional minute writers or translators be used to do the editing required." (Konferenzdolmetschen ist eine mündliche intellektuelle Aufgabe, die sich von einem geschriebenen Text maßgeblich unterscheidet. Jeglicher Versuch, den Inhalt der Aufnahme der Dolmetschung ohne beträchtliche vorherige Bearbeitung in schriftliche Form zu übertragen, kann allenfalls fragwürdige Resultate erzielen. Es gibt keine bekannten Fälle, wo gesprochene Sprache in akzeptable geschriebene Form umgesetzt werden kann. Daher wird empfohlen, dass professionelle Schriftführer oder Übersetzer herangezogen werden, um die benötigte Bearbeitung durchzuführen. – Übersetzung Daniela Eichmeyer-Hell).

Was hier auf Konferenzdolmetscher bezogen ist, ist wohl in gleichem Maße für Schriftdolmetscher, die sowohl im Bereich der Konferenzdolmetschung als auch im Community Interpreting tätig sind, gültig.

Ebenso beruft sich die AIIC (2016a) auf die Berner Übereinkunft, wenn sie ausführt:

"The performance of conference interpreters is protected under international law. The Berne Convention provides protection for the interests of authors; translations are protected as original works and translators are protected as authors. When fixed in material form, of any nature whatsoever (printed, sound or audiovisual recording, records, discs, magnetic tapes, videograms, slides, films, wire, cable, transparencies,

¹⁷Welturheberrechtsabkommen (Genfer Fassung), BGBl. Nr. 108/1957.

¹⁸WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) Genf (1996), BGBl. III Nr. 22/2010.

Daniela Eichmeyer *et al.*, *Schriftdolmetschen – Handhabe von Mitschriften, CoMe III (1)*, pp. 81-103
photocopies, microcards, or any similar method) the performance of the conference interpreter becomes a translation within the meaning of the Berne Convention and the exclusive rights foreseen in the Convention apply to the author." (Die Leistung von Konferenzdolmetschern ist völkerrechtlich geschützt. Die Berner Konvention schützt das Urheberrecht eines Autors. Übersetzungen sind wie Originalwerke geschützt und Übersetzer sind als Autoren geschützt. Wenn etwas materiell vorhanden ist, sei es in gedruckter Form, als Aufnahme, Schallplatte, Magnetband, Video, Dia, Film, [...] oder in anderer Art, wird die Leistung des Konferenzdolmetschers zu einer Übersetzung im Sinne der Berner Konvention und daher sind auch die ausschließlichen Rechte, die dafür in der Berner Konvention vorgesehen sind, auf den Autor anzuwenden. – Übersetzung Daniela Eichmeyer-Hell).

Hier wird deutlich, dass beim Wechsel von "flüchtig" zu "permanent" auch ein Wechsel von Dolmetscher zu Übersetzer stattfindet. Dies bringt andere Ansprüche an Leistung und Darstellung mit sich.

Wenn man die beiden letzten Absätze in Betracht zieht, kann man davon ausgehen, dass Schriftdolmetscher in Bezug auf das Urheberrecht mindestens ebenso Anspruch darauf haben wie Konferenzdolmetscher. Sie erfüllen sowohl die intellektuelle Aufgabe der Translation (im Sinne von Übertragung – Konferenzdolmetscher übertragen von einer Sprache in eine andere, und Schriftdolmetscher in der Regel innerhalb einer Sprache von gesprochener in geschriebene Sprache) als auch die Arbeit mit dem Charakteristikum der Simultanität unter hohem Zeitdruck in einer mündlichen Situation mit stark eingeschränkter Möglichkeit der Korrektur und erbringen somit eindeutig eine eigentümliche geistige Schöpfung im Sinne des Urheberrechts.

Wie die AIIC darstellt, bedarf die Übertragung des gesprochenen Worts in geschriebene Form einer beträchtlichen Bearbeitung. Wenn man dazu noch die Anforderungen verschiedener Adressaten, die unterschiedliche Lautsprach- und Schriftsprachkompetenzen sowie Lesegeschwindigkeiten mitbringen, in Betracht zieht, erhöht sich der Anspruch an diese Aufgabe noch wesentlich. Schriftdolmetscher erfüllen ihre Aufgabe unter den gleichen, widrigen Umständen' (BRAUN 2004) wie Simultandolmetscher der Lautsprache.

Des Weiteren legt die AIIC in ihren Richtlinien (AIIC 2016b) auch fest:

"[...] solely for direct and immediate use by the listeners; no recording may be made, either by the listeners or anyone else, without the prior consent of the interpreters concerned." ([...] ausschließlich für den direkten und unmittelbaren Gebrauch der Zuhörer; es dürfen keine Aufnahmen gemacht werden, weder von Zuhörern noch von irgendjemand anderem ohne die vorherige Zustimmung der betroffenen Dolmetscher. – Übersetzung Daniela Eichmeyer-Hell).

Dies macht deutlich, dass nach diesen Richtlinien auch das Abfilmen und Abfotografieren der urheberrechtlich geschützten Inhalte auf dem Screen bzw. der Leinwand der Schriftdolmetscher, wie es heutzutage mit Smartphones etc. einfach möglich ist, eine Verletzung der Urheberrechte darstellt, sofern nicht Entsprechendes vereinbart wurde. Das gleiche gilt, wenn aus einem Live-Streaming der Schriftdolmetschung eine dauerhafte Bereitstellung des Textes oder des Videos inklusive Schriftdolmetschung werden soll.

Manuel Cebulla, Wirtschaftsjurist, staatlich geprüfter Übersetzer, Dolmetscher, Fachprüfer (TÜV) und Dozent zeigt in seinem Werk "Das Urheberrecht der Übersetzer und Dolmetscher" (2007) wissenschaftlich und praxisnah auf, dass *"der urheberrechtliche Schutz über den Bereich der Belletristik hinaus auch Übersetzungen von Gebrauchstexten und das Dolmetschen umfasst, das hier zum ersten Mal aus urheberrechtlicher Sicht betrachtet wird"* (CEBULLA 2007: Klappentext; Hervorhebungen der Autorin).

Ignacio Hermo, der sich intensiv mit Urheberrechtsfragen beschäftigt, führt unter Berufung auf das deutsche Urhebergesetz an, dass *"die Dolmetschleistung grundsätzlich zur sofortigen Anhörung bestimmt [ist]"* (HERMO 2016) und des Weiteren, dass das Produkt der Dolmetschleistung urheberrechtlich geschützt ist (vgl. Ebd.).

Wenn man diese Ausführungen auf die Mitschrift eines Schriftdolmetschers anwendet, bedeutet es, dass die Mitschrift die schriftliche Fixierung der durchgeführten intellektuellen Aufgabe ist, und somit urheberrechtlichen Schutz verdient.

Außerdem zeigt Hermo (vgl. Ebd.) verschiedene Aspekte des Urheberrechts und branchenüblicher Praktiken auf:

Das Aufzeichnungshonorar vergütet in aller Regel die reine Aufzeichnung, die immer nur 'intern' genutzt werden darf. Für die Mitschrift von Schriftdolmetschern bedeutet das zum Beispiel die Verwendung der Mitschrift durch den Adressaten/Rezipienten.

Das Verwertungshonorar entspricht in aller Regel einem sog. 'Buyout' und soll Nutzungen und unter Umständen auch gesetzliche Vergütungsansprüche für Nutzungen abgelden, die über die interne Nutzung hinausgehen. Diese müssen definiert und entsprechend honoriert werden. Für die Mitschrift von Schriftdolmetschern könnte dies zur Anwendung kommen, wenn diese von anderen als den hörgeschädigten Adressaten/Rezipienten, für die die Schriftdolmetschung erfolgte, als Skriptum, Mitschrift oder zur Veröffentlichung verwendet werden soll.

Das Entgelt für Mitschriften, das in der Praxis häufig im gleichen zeitlichen Ausmaß sowie mit dem gleichen Kostensatz wie die Live-Leistung berechnet wird, bedeutet obigen Ausführungen zufolge, dass es sich hierbei lediglich um ein "Aufzeichnungshonorar zur internen Nutzung" handelt. Sollten Aufzeichnungen über längere Zeit oder dauerhaft einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden, egal ob Online oder Offline, müsste ein den konkreten Umständen angemessenes zusätzliches Verwertungshonorar vereinbart werden. Zudem ist die Einwilligung des Urhebers des vorgetragenen Textes sowie allfälliger weiterer Werke im erforderlichen Ausmaß rechtzeitig einzuholen.

7. Fazit

1. Eine Mitschrift soll im Einklang mit den Berufs- und Ehrenordnungen der Schriftdolmetscher der Berufsverbände Österreichs und Deutschlands abgeleitet, nur korrigiert und überarbeitet (redigiert) aus der Hand gegeben werden.
2. Die Mitschrift ist eine andere Leistung als die Dolmetschung und ist getrennt von dieser zu vereinbaren. Die Erstellung einer Mitschrift setzt eine vorherige Beauftragung voraus.
3. Die Mitschrift als Translat urheberrechtlich geschützt.
4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind stets vollständig zu berücksichtigen.

Aus den vorgenannten Tatsachen ergibt sich, dass Mitschriften nur in redigierter, überarbeiteter Form gegen Entgelt weitergegeben werden sollten. Überdies muss, wie ausgeführt, aus Urheberrechts- und Datenschutzgründen rechtzeitig das Einverständnis der Betroffenen und Urheber eingeholt werden.

Mit der Bezahlung der Mitschrift erhalten die Schriftdolmetscher eine Abgeltung für diese Leistung. Die Höhe entspricht der Höhe des Aufzeichnungshonorars. Etwaige Verwertungshonorare sind gesondert zu definieren und zu vereinbaren.

Die Kosten der redigierten Live-Mitschrift werden wie folgt berechnet: Im gleichen Ausmaß und zum gleichen Stunden- beziehungsweise Tagessatz wie die Schriftdolmetschleistung selbst. Das bedeutet bei Doppelbesetzung für den Kostenträger die halben Kosten des Einsatzes (Stunden- beziehungsweise Tagessatz; Fahrt-, Auf- und Abbau- sowie Wartezeiten werden hierbei nicht berücksichtigt).

Allein schon wegen der Perzeption der Schriftdolmetschleistung und der damit wahrgenommenen Professionalität und Qualität von Schriftdolmetschern wäre eine Verankerung in der deutschen Berufs- und Ehrenordnung der Schriftdolmetscher dahingehend zielführend, dass Mitschriften nur korrigiert und überarbeitet (redigiert) sowie gegen Bezahlung aus der Hand gegeben werden dürfen.

Bibliographie

AIIC (2016a) "Memorandum concerning the use of recordings of interpretation at conferences", <http://aiic.net/p/58>. (29.1.2019)

AIIC (2016b) "Practical Guide for Professional Conference Interpreters", <https://aiic.net/page/628/practical-guide-for-professional-conference-interpreter/lang/1>. (29.1.2019)

BFI TIROL (o. J.) "Ausbildungslehrgang zum/zur zertifizierten Schriftdolmetscherin", https://www.bfi.tirol/kursprogramm/kurssuche.html?tx_bfitirol_kurse%5Bkurse%5D=24349&tx_bfitirol_kurse%5Baction%5D=show&tx_bfitirol_kurse%5Bcontroller%5D=Kurse&cHash=463ec1efe2818e8b06c2a7f125152cb9 (15.5.2019)

BRAUN, S. (2004) *Kommunikation unter widrigen Umständen: Fallstudien zu einsprachigen und gedolmetschten Videokonferenzen*, Tübingen: Narr.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERFASSUNG, REFORMEN, DEREGULIERUNG UND JUSTIZ (2018)
"Wirkungsorientierte Folgenabschätzung",
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00054/index.shtml (24.1.2019)

CEBULLA, M. (2007) *Das Urheberrecht der Übersetzer und Dolmetscher*, Berlin: Wissenschaftlicher Verlag.

DEUTSCHER SCHWERHÖRIGENBUND, DSB (2009) "Berufs und Ehrenordnung für DSB-zertifizierte Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher." ,
https://www.schwerhoerigenetz.de/fileadmin/user_upload/dsb/Dokumente/Information/Service/Sc hriftdolmetscher/sd_berufs-ehrenordnung_170516.pdf (7.8.2017)

DEUTSCHER SCHWERHÖRIGENBUND, DSB (2013) "Verwendung von Mitschriften nach Schriftdolmetscheinsätzen. Empfehlungen des Deutscher Schwerhörigenbund e.V.",
https://www.schwerhoerigenetz.de/fileadmin/user_upload/dsb/Dokumente/Information/Service/Sc hriftdolmetscher/sd_berufs-ehrenordnung_170516.pdf (29.1.2019)

DUDEN (o. J.) "Mitschrift", Definition,
<https://www.duden.de/rechtschreibung/Mitschrift> (13.3.2019)

DUDEN (o. J.) "Protokoll", Definition.
<https://www.duden.de/rechtschreibung/Protokoll#Bedeutung1a> (13.3.2019)

HERMO, I. (2016): "Mein Kunde möchte mich aufzeichnen",
<https://de.slideshare.net/ihermo/nutzungsrechte-fr-dolmetscher>. (7.8.2017)

THIELE in KUCSKO, G. & C. HANDIG (2017) *urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz*, Wien: Manz, S. 910-921.

LESTER, G. (2012) "Recording, Consent and Copyrights What We Need To Know",
https://theopenmic.co/recording-consent-and-copyrights/?utm_source=LinkedIn&utm_medium=social&utm_campaign=SocialWarfare. (7.8.2017)

LINARES, P. & I. HERMO (2016) " '... ist doch bloß für interne Zwecke ...' Urheberrecht und Vergütung bei Mitschnitten", in MDÜ – FACHZEITSCHRIFT FÜR DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER, 6.

ÖSTERREICHISCHER GEBÄRDENSPRACH-DOLMETSCHERINNEN- UND -ÜBERSETZERINNEN-VERBAND (2013) "Berufs- und Ehrenordnung", <http://www.oegsdv.at/was-ist-der-oegsdv/berufs-und-ehrenordnung/> (24.1.2019)

ÖSTERREICHISCHER SCHRIFTDOLMETSCHERINNEN-VERBAND ÖSDV (im Druck) "Berufs-und Ehrenordnung".

POLLIRER, H., WEISS, E., KNYRIM, R. & V. HAIDINGER (2017) *DSG Datenschutzgesetz*, Wien: Manz.

SYDOW, G. (2017) *Europäische Datenschutzgrundverordnung, Handkommentar*, Wien/Baden-Baden: Manz Nomos.

TRANSSCRIPT (2011) "Grundsätze zum Berufsbild der Schriftdolmetscher (Österreich)", <http://www.transscript.at/berufsbild/> (24.1.2019)

ZEMANN in KUCSKO, G. & C. HANDIG (2017) *urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz*, Wien: Manz, S. 837-853.

Rechtsquellen

Deutschland:

Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, BGBl. 1973 II S. 1071

Bundesdatenschutzgesetz - BDSG

Gerichtsverfassungsgesetz – GVG

Revidierte Berner Übereinkunft (Brüsseler Fassung), BGBl. 1956 II S. 932

Urheberrechtsgesetz – (d)UrhG¹⁹

Welturheberrechtsabkommen (Genfer Fassung), BGBl. Teil 1955 II, S. 101 ff.

WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) Genf (1996), BGBl. 2003 II S. 754 ff.

Österreich:

Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, BGBl. Nr. 319/1982

Datenschutzgesetz von 2000 – DSG 2000

Datenschutzgesetz von 2018 – DSG 2018

OGH 29. 1. 2002, 4 Ob 293/01v (Riven Rock)

OGH 24. 5. 2018, 6 Ob 82/18d

Revidierte Berner Übereinkunft (Brüsseler Fassung), BGBl. Nr. 183/1953 idF BGBl. Nr. 561/1973

Urheberrechtsgesetz – (ö)UrhG

Welturheberrechtsabkommen (Genfer Fassung), BGBl. Nr. 108/1957

WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) Genf (1996), BGBl. III Nr. 22/2010

Europäische Union:

Richtlinie (EU) 2017/1564

Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verordnung (EU) 2017/1563

¹⁹Zur Unterscheidung der beiden Urheberrechtsgesetze wird dem deutschen „d“ und dem österreichischen „ö“ vorangestellt.